Landratsamt Roth

Landratsamt Roth, 91152 Roth

gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Heideck
Marktplatz 24
91180 Heideck

Datum	23.07.2026
Unser Zeichen	44-Schn-6410-001-2026/000350
Auskunft erteilt	Frau Schneck
Telefon	09171 81-1424
Fax	09171 81-971424
E-Mail	wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr.	230
Ihr Schreiben vom	
Ihr Geschäftszeichen	

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser aus der Erweiterung des GG Kohlbuck über ein Versickerungsbecken, Fl.Nr. 365/69, in den Untergrund und über ein Regenrückhaltebecken, Fl.Nr. 291, jew. Gmkg. Laffenau, in die Kleine Roth (Gew. III. Ord.) durch die Stadt Heideck, Landkreis Roth

Anlagen:
1 geprüfter und genehmigter Plansatz
1 Vordruck „Empfangsbekenntnis“
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Antragsteller

Antragsteller ist die Stadt Heideck als Betreiber der Niederschlagswasserentwässerung.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Kleinen Roth (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser.

Demnach wird Niederschlagswasser bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 291, Gmkg. Laffenau (E 1) in die Kleine Roth eingeleitet.

Des Weiteren wird Niederschlagswasser bei dem Grundstück, Fl.Nr. 365/69, Gmkg. Laffenau (VSB 2), bei Gewerbegebietsparzelle 2 bis 4 (VSM 3), Gewerbegebietsparzelle 26 (VSM 4) und in

den straßenbegleitenden Versickerungsmulden (VSM 5) der Erschließungsstraßen in den Untergrund eingeleitet.

4. Plan und Beschreibung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis ist der Plan des Ingenieurbüros Klos, Spalt vom 19.12.2025.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 13.07.2026 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 22.07.2026 versehen.

Die Stadt Heideck plant die abwassertechnische Erschließung der Erweiterung des Gewerbegebietes Kohlbuck im Trennsystem. Die Schmutzwässer sollen zur Kläranlage Heideck abgeleitet werden. Die Niederschlagswasserentwässerung teilt sich in zwei Hauptstränge und drei Teilbereiche auf. Im Hauptstrang 1 werden die Niederschlagwässer aus dem nordöstlichen Bereich gesammelt und in ein Versickerungsbecken mit einem Volumen von ca. 1.665 m³ abgeleitet. In diesem wird das Niederschlagswasser gepuffert und über eine mindestens 20 cm starke und begrünte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden dem Versickerungsbecken bis zu 300 l/s zugeführt. Das Volumen ist großzügig bemessen und kann auch größere Starkregenereignisse schadlos aufnehmen. Im Hauptstrang 2 werden die Niederschlagwässer aus dem südwestlichen Bereich gesammelt und in ein Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von 1.500 m³ abgeleitet. In diesem wird das Niederschlagswasser gepuffert und auf 276 l/s gedrosselt über einen Ableitungskanal und einen offenen Graben in die Kleine Roth eingeleitet. Beim Überschreiten des Berechnungsregens werden höhere Abflüsse in das Gewässer abgeleitet (Regel- und Notüberlauf). Insgesamt steht in dem Bereich des Regenrückhaltebeckens ein Volumen von ca. 4.100 m³ zur Verfügung, dies ist großzügig bemessen und kann auch größere Starkregenereignisse schadlos aufnehmen. Die Niederschlagswässer aus dem Bereich der Gewerbegebietsparzelle 2 bis 4 sollen breitflächig in eine südwestlich angrenzende Versickerungsmulde (V=552 m³) abgeleitet werden. In dieser wird das Niederschlagswasser gepuffert und über eine mindestens 20 cm starke und begrünte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden dem Versickerungsbecken bis zu 174 l/s zugeführt. Der Notüberlauf wird in das angrenzende Regenrückhaltebecken abgeleitet. Die Niederschlagswässer aus dem Bereich der Gewerbegebietsparzelle 26 sollen breitflächig in eine nordöstlich angrenzende Versickerungsmulde (V=289 m³) abgeleitet werden. In dieser wird das Niederschlagswasser gepuffert und über eine mindestens 20 cm starke und begrünte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden dem Versickerungsbecken bis zu 85 l/s zugeführt. Der Notüberlauf wird in das angrenzende Versickerungsbecken abgeleitet. Die Niederschlagswässer aus dem Bereich der Erschließungsstraßen im Gewerbegebiet werden insgesamt in straßenbegleitende Versickerungsmulden (V=378 m³) mit Schotterrigole abgeleitet. In diesen wird das Niederschlagswasser gepuffert und über eine mindestens 30 cm starke und begrünte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden dem Mulden-Rigolen-System bis zu 110 l/s zugeführt. Der Notüberlauf wird jeweils in die Oberflächenwasserkanäle abgeleitet. Insgesamt wird mit dem Entwässerungssystem eine größtmögliche dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers angestrebt und somit die Auswirkungen auf den natürlichen Wasserkreislauf weitestgehend minimiert.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2046** erteilt.

5.2 Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Oberflächenwasserkanal (beim Niedergang des Berechnungsregens)

E1 Drosselabfluss	276 l/s
VSB 2 Zulauf	300 l/s
VSM 3 Zulauf	174 l/s
VSM 4 Zulauf	85 l/s
VSM 5 Zulauf	110 l/s

5.3 Das Niederschlagswasser von Dachflächen mit Metalleindeckung, z. B. mit Kupfer, Zink oder Blei, darf nicht mit abgeleitet werden, die Bagatellgrenzen sind zu beachten.

5.4 Andere Abwässer, wie z. B. häusliche oder haushaltsähnliche Abwässer dürfen nicht mit abgeleitet werden.

5.5 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

5.6 Das Versickerungsbecken und die Versickerungsmulden VSM 3 und VSM 4 sind mit einer mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen.

5.7 Die straßenbegleitenden Versickerungsmulden VSM 5 der Erschließungsstraßen sind mit einer mindestens 30 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen.

5.8 Die Zusammensetzung des Oberbodens hat folgende Wertebereiche einzuhalten:

ph-Wert	6 – 8
Humusgehalt	1 – 3 %
Tongehalt	< 10 %

5.9 Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Roth je eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

5.10 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Niederschlagswasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

5.11 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

5.12 Betrieb und Unterhaltung

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.13 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat den Einleitungsbereich ins Gewässer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.14 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

6.1 Die Stadt Heideck hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 150,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 852,00 € entstanden.

GRÜNDE

I.

Die Stadt Heideck beantragte mit Schreiben vom 04.02.2026 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Klos, Spalt vom 19.12.2025 zugrunde.

Mit dem geplanten Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem GG Kohlbuck II in die Kleine Roth und in den Untergrund.

Angaben zum benutzten Gewässer:

Benutztes Gewässer:	Kleine Roth
Gewässerordnung:	III
Gewässerfolge:	Kleine Roth – Roth – Regnitz – Rednitz – Main – Rhein

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken, die Untere Baubehörde, die Bayerischen Staatsforsten und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben, teilweise unter Beachtung von Hinweisen, zu.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden öffentlich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (25.03. – 24.04.2026) und der Einwendungsfrist (Ablauf 08.05.2026) wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Ein Erörterungstermin wurde nicht als erforderlich angesehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 13.07.2026 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine Bedenken.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

2. Das Einleiten des Niederschlagswassers aus dem GG Kohlbuck II in die Kleine Roth und in den Untergrund stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

   Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

   Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3

Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein zwingender Versagensgrund liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar (§ 57 WHG).

Die Niederschlagswasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Im vorliegenden Fall konnte deshalb die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren. Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

_____
Schneck

Hinweise

WWA:

Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.

Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

Wenn mit dem Bau nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung des Prüfvermerks begonnen wurde, ist vor Baubeginn Rücksprache bezüglich Änderungen bzw. Überrechnung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu nehmen.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Untere Naturschutzbehörde:

Generell ist sicherzustellen, dass durch das Niederschlagswasser keinerlei Belastungen des Naturhaushalts, insbesondere der Gewässerökologie, erfolgt.

Die Einleitungsstelle in die Kleine Roth befindet sich in einem nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Uferbegleitgehölz. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind verboten.

Sollten Schnittmaßnahmen im Rahmen des Baus oder Unterhaltungsmaßnahmen notwendig sein, sind diese aus Gründen des Artenschutzes im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchzuführen.